

Land abgeschafft; aber nie müssen wir an eine Möglichkeit von deren Wiedereinführung denken, die auch nicht nöthig sein wird, da bei unsern jetzigen guten Einrichtungen Einschleifungen schon ohnedem werden verhindert werden. Deshalb wünsche ich den Wegfall dieser beiden Zeilen und bitte den geehrten Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es würde dieser Antrag eigentlich weiter nichts als eine Verneinung des Satzes sein: „Es bleibt jedoch ——— vorbehalten,“ (s. oben) und ich glaube, der Zweck des Abgeordneten wird erreicht werden, wenn ich bei der Fragstellung den Satz theile.

Abg. Schwabe: Damit bin ich zufrieden gestellt.

Abg. Todt: Es kommt zwar nichts darauf an, wenn der letzte Abschnitt, auf den Vorbehalt des Finanzministeriums, nicht zugleich mit dem ersten zur Abstimmung gelangt; allein ich muß dessenungeachtet schon hier bemerklich machen, daß der Wegfall der beiden ersten Zeilen, wie sie der Abg. Schwabe wünscht, mir doch bedenklich scheint, obgleich ich sonst nicht für Bevormundung solcher Maßregeln bin, deren Ausübung in Willkühr ausarten kann. Im Gesetz ist ausführlich angegeben, daß, wenn auf der einen Seite eine Erleichterung zugestanden wird, andrerseits auch Controlmaßregeln getroffen werden müssen, durch welche der Mißbrauch einer Freigebung möglichst verhütet wird. Ich habe daneben die beiden ersten Zeilen nur als eine Drohung betrachten können, die vielleicht nur in sehr seltenen Fällen zur Ausübung gelangen wird. Läge aber ein Fall der Art vor, so sehe ich auch kein Bedenken darin, daß die Wiedereinführung der Salzconscription, eben für diesen einzelnen Fall, ausgesprochen werde, damit nicht eine allgemeine Maßregel nöthig würde und das ganze Land darunter leiden müßte.

Staatsminister v. Zeschau: In Beziehung auf meine Aeußerung von vorhin in Betreff der Abstimmung über die I. §. scheint mich der Herr Referent mißverstanden zu haben. Meine Meinung ist nicht die gewesen, die Abstimmung über den zweiten Theil derselben auszusetzen, sondern sie ging lediglich auf das Amendement der Deputation, welche den Zusatz vorgeschlagen hat: „Insofern nicht in §. 15 eine Ausnahme getroffen wird.“ In Ansehung des ausgesprochenen Wunsches, es möchten die Worte: „Es bleibt jedoch unserm Finanzministerium in dem §. 10 zu erwähnenden Falle deren temporelle Wiedereinführung vorbehalten,“ aus der §. weggelassen werden, so glaube ich, was auch in der bisherigen Kammerpraxis begründet ist, daß es wohl nicht rathsam sein möchte, die Abstimmung über die §. theilweise vorzunehmen. Es ist das wohl ein Amendement, was zur Unterstützung gebracht werden muß. Denn das Amendement geht dahin, die gedachten Worte auszulassen; es bezweckt folglich die §. zu verändern.

Präsident D. Haase: Ich muß hierauf bemerken, daß es eifer schon der Fall gewesen ist, bei dem Antrage theilweise einen Satz wegzulassen, diesen, ohne Unterstützung des Antrags

zu fordern, bei der Fragstellung zu theilen. Indessen bin ich selbst der Ansicht, daß, wenn von einem Mitgliede ein Satz theilweise bestritten und wegzulassen verlangt wird, es angemessener ist, zu einem solchen Antrag die Unterstützung der Kammer zu fordern, weil dies Gelegenheit giebt, von mehreren Seiten über Weglassung oder Beibehaltung des fraglichen Satzes ausführlicher sich auszusprechen. Ich frage daher die Kammer, ob sie will, daß die von dem Abg. Schwabe beantragte Weglassung der Worte: „Es bleibt jedoch ——— vorbehalten“ als ein Amendement zu betrachten sei? — Die Kammer erklärt sich einstimmig dafür. —

Präsident D. Haase: Da man es sonach als ein Amendement ansieht, so würde ich nun auf Unterstützung desselben die Frage richten.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben. In der letzten Zeile dieser §. des Gesetzentwurfs steht, daß die einzelnen Consumenten nur aus dem Salzschanke ihres Wohnorts ihr Salz entnehmen dürfen, während allen andern freigegeben ist, aus jeder Niederlage ihren Bedarf zu holen; der einzelne Consument hingegen ist nur an den Salzschanke seines Wohnorts gewiesen. Darf ich daher bitten, daß mir von Seiten des Herrn Referenten die Gründe der Staatsregierung mitgetheilt werden, welche vorgewaltet haben, um den einzelnen Consumenten auf seinen Wohnort zu beschränken, und ihm nicht gestatten, seinen Bedarf in einem benachbarten Schanke zu holen.

Präsident D. Haase: Ich würde mir nun erlauben, das Amendement des Abg. Schwabe zur Unterstützung zu bringen. Es sollen nämlich in der I. §. die Worte wegfallen: „Es bleibt jedoch unserm Finanzministerium in dem §. 19 zu erwähnenden Falle deren temporelle Wiedereinführung vorbehalten.“ Ich frage die Kammer, ob sie das Amendement unterstützt? — Außer dem Antragsteller erhebt sich Niemand zur Unterstützung. —

Referent Abg. Todt: Auf die Anfrage des Abg. v. Thielau habe ich zu bemerken, daß wohl von Aufrechthaltung der Privilegien nicht die Rede sein kann, wenigstens so weit die Deputation ihre Anträge gestellt hat, sondern daß es hierbei sich lediglich um Ausführung einer Centralmaßregel handelt. Jeder einzelne Ort als solcher ist wohl berechtigt, für seinen Salzbedarf eine Niederlage zu wählen, welche er will. Hingegen die Einwohner eines Orts sind an den Schank ihres Wohnortes gewiesen, damit übersehen werden kann, inwieweit nicht Einschleife stattfinden. Ich wüßte nicht, wie sonst eine Controle zu treffen wäre, ohne daß ein Ort der Wohlthat der Aufhebung der Salzconscription verlustig gemacht würde.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, würde ich zur Abstimmung vorschreiten. Ich setze voraus, daß die Deputation damit einverstanden sei, daß nach dem Vorschlage des Herrn Staatsministers vorbehalten bleibe: „auf den vorgeschlagenen Zusatz zurück zu kommen,“ wenn auch jetzt